

Entwurf(Stand 19.09.2019)

## **Auszug für TOP 06. und 07.**

# **Hauptsatzung der Gemeinde Am Mellensee vom 20.11.2013**

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) hat die Gemeindevertretung Am Mellensee am 00.00.2019 die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom .....beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Am Mellensee“ und besteht aus folgenden Ortsteilen:
- |                                       |   |  |
|---------------------------------------|---|--|
| 1. Ortsteil Gadsdorf                  | - | Gemarkung Gadsdorf                                   |
| 2. Ortsteil Klausdorf                 | - | Gemarkung Klausdorf                                  |
| 3. Ortsteil Kummersdorf-Alexanderdorf | - | Gemarkung Kummersdorf und<br>Gemarkung Alexanderdorf |
| 4. Ortsteil Kummersdorf-Gut           | - | Gemarkung Kummersdorf-Gut                            |
| 5. Ortsteil Mellensee                 | - | Gemarkung Mellensee                                  |
| 6. Ortsteil Rehagen                   | - | Gemarkung Rehagen                                    |
| 7. Ortsteil Saalow                    | - | Gemarkung Saalow                                     |
| 8. Ortsteil Sperenberg                | - | Gemarkung Sperenberg und<br>Gemarkung Fernneuendorf  |
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

### **§ 2**

#### **Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel in Form eines Bildsiegels.
- (2) Das Bildsiegel verkörpert die Mischwälder und die vorhandenen Seen im Gemeindegebiet. Eine Abbildung des Siegels befindet sich in der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3**

#### **Förmliche Einwohnerbeteiligung**

##### **Alt-Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung sowie ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Einwohnerbefragungen

- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung /EbetS) in der Gemeinde Am Mellensee näher geregelt.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tag vor der Sitzung während der Dienststunden in dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Am Mellensee, Zossener Straße 21c (Ortsteil Klausdorf), wahrgenommen werden.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in projektbezogenen und offenen Formen. Einzelheiten regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.
- (5) Um die Mitbestimmung von Minderheiten und anderen Gruppen von Einwohnern der Gemeinde zu gewährleisten, können Beiräte und Interessenvertretungen gebildet werden.
- (6) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### § 4

##### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

#### § 5

##### Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Am Mellensee“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu 13 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertreterkörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders

berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehört. Diese Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Am Mellensee haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

## § 6

### Kinder- und Jugend-Beteiligung

#### Ergebnis noch offen

## § 7

### Kinder- und Jugendschutzbeauftragter

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde, bestellt die Gemeindevertretung einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (2) Jährlich erstattet der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte dem Bildungs- Sozial- und Kulturausschuss Bericht über seine Arbeit.

## § 8

### **Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde, Entscheidungsvorbehalt der Gemeindevertretung**

